



## DAS SAISONNIER – STATUT

Eine allzu bequeme, unannehmbare Lösung

## GEGENARGUMENTE

Arbeitsgemeinschaft 'Miteinander, für eine neue Ausländerpolitik

April 1980



DAS SAISONNIER-STATUT  
EINE ALLZU BEQUEME, UNANNEHMBARE LÖSUNG

Erarbeitung von Gegen-Argumenten:

Commission protestante romande  
Suißes-Immigrés  
Route des Acacias 5, 1227 GENEVE

Deutsche Ausgabe:

Arbeitsgemeinschaft "Mitenand"  
für eine neue Ausländerpolitik  
Postfach 4008, 3001 BERN

## INHALT

Die Arbeitsgemeinschaft "Mitenand"	3
Das Saisonnier-Statut	5
Unsere Alternative	7
Unsere Antworten	
1. Das Saisonnier-Statut ist für die betroffenen Ausländer vorteilhaft	9
2. Die Schweiz braucht Saisonniers	13
3. Das Saisonnier-Statut nützt allen	19
4. Dieses Statut betrifft schliesslich nicht viele Ausländer	23
5. Die Abschaffung des Statuts würde ein starkes Ungleichgewicht hervorrufen	27
Anhang	
Die 7 Thesen der Kirchen	33
Die "Mitenand"-Initiative	34
Fotos: Jean Mohr (Umschlag)	
Salgado Junior (S. 18)	
J.-P. Landenberg (S. 26)	

Die Uebersetzung aus dem Französischen wurde besorgt von Doris Eberhart

## DIE ARBEITSGEMEINSCHAFT "MITENAND" FÜR EINE NEUE AUSLÄNDERPOLITIK

entstand 1974 und lancierte, als Antwort auf die wiederholten Ueberfremdungsinitiativen, die "Mitenand"-Initiative, die im Oktober 1977 eingereicht wurde. In der Zwischenzeit ist die Arbeitsgemeinschaft auf einige Hundert Einzel- und Kollektivmitglieder angewachsen. Dazu gehören überparteiliche Organisationen, Gewerkschaften, Ausländerorganisationen, politische Parteien und kirchliche Institutionen.

Die Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich nicht auf die Propagierung der "Mitenand"-Initiative, sondern versucht, die Ausländerpolitik im Sinne ihrer Ziele zu beeinflussen:

- \* Im Frühling 1978 prangert sie die ungerechten, der Schweiz unwürdigen "BIGA-Richtlinien" an.
- \* Im August 1978 weist sie als erste auf die negativen Tendenzen des Entwurfs zum neuen Ausländergesetz hin.
- \* Im Oktober des gleichen Jahres ruft sie zu einer grossen, friedlichen Kundgebung auf dem Bundesplatz in Bern auf, an welcher gegen 3000 Menschen teilnehmen.
- \* Anfangs 1979 tritt sie mit der Herausgabe des Weissbuches "Die Ausländer in der Schweiz" an die Öffentlichkeit. Das Weissbuch dürfte für die kommenden Auseinandersetzungen zu einem wichtigen Arbeitsmittel werden.
- \* Im Januar 1980 findet in Bern der 1. Emigrantenkongress mit über 600 Vertretern von 215 Ausländerorganisationen statt.
- \* Seit anfangs 1980 treffen sich alle regionalen Gruppen, die sich für eine neue Ausländerpolitik einsetzen, regelmässig zur nationalen Koordination.

Grosse Anstrengungen, die allerdings weniger im Rampenlicht erfolgen, unternimmt die Arbeitsgemeinschaft für eine grundlegende Verbesserung des Ausländergesetzes. Eine ihrer zentralen Forderungen ist die Abschaffung des Saisonier-Statuts. Hierzu übernimmt sie mit Dank die in der vorliegenden Broschüre zusammengefassten Argumente der "Commission protestante romande Suisses-Immigrés". Die Arbeitsgemeinschaft lebt von der Arbeit und den Erfahrungen ihrer Mitgliederorganisationen, zu denen die "Commission protestante romande Suisses-Immigrés" von Anfang an gehört hat. (\*)

#### Zur Entstehung der Broschüre

Im Verlauf der Jahre 1978 und 1979 führte die "Commission protestante romande Suisses-Immigrés" Gespräche mit allen vom Saisonier-Statut betroffenen Dachverbänden und der Bundesverwaltung. Die Argumente, die an die folgende Darstellung des Saisonier-Statuts anschliessen, sind im Laufe dieser Begegnungen vorgebracht worden. Die Broschüre ist ein Versuch, darauf zu antworten.

Die Broschüre stellt unsere Argumentation einfach und praktisch zusammen. Sie kann Einzelpersonen und Gruppen, die ihre Umgebung über den Problembereich informieren wollen, als Arbeitshilfe dienen. Wir werden je nach Bedarf später weitere Argumentationshilfen zur Verfügung stellen.

---

\* Die Mitglieder der "Commission protestante romande Suisses-Immigrés" arbeiten namentlich im Rahmen der Sozialdienste, Ausländergemeinden und Industriepfarrämter, sowie des evangelischen Frauenbundes. In regelmässigen Sitzungen beschäftigen sie sich mit aktuellen Fragen zur Lage der Fremdarbeiter in unserem Land. Die Kommission veranstaltet Informationstagungen und Gruppenarbeiten, im Augenblick besonders in Bezug auf das neue Ausländergesetz.

## DAS SAISONNIER-STATUT

ist ein Bestandteil des Entwurfs zum Ausländergesetz, der uns ganz besonders bedenklich erscheint: Hier werden Menschen durch Menschen benutzt - ausschliesslich zugunsten der Wirtschaft. Hier wird ein bequemes System aufrechterhalten, in welchem das Geld vor dem Menschen Vorrang genießt. Eine Versuchung, die nicht erst von gestern stammt!

Das neue Ausländergesetz wird möglicherweise die schweizerische Ausländerpolitik auf Jahrzehnte hinaus festlegen. Wir möchten deshalb hier und jetzt aussprechen, dass wir uns entschieden gegen diesen Fatalismus und die Leichtfertigkeit wehren, mit denen das Saisonnier-Statut dem Parlament - und möglicherweise bald dem Volk - als unabdingbar und unvermeidlich dargestellt wird.

### Kurze Darstellung der Saison-Bewilligung

aus "Ausländer in der Schweiz", Handbuch der Eidg. Konsultativkommission für das Ausländerproblem (EKA). Dieses Handbuch kann bei der EKA in Bern (031/61 40 17) zum Preis von Fr. 15.-- bezogen werden.

Es handelt sich um Arbeitnehmer, die in einem Erwerbszweig oder Betrieb mit Saisoncharakter eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Saison erhalten. Die Saisonbewilligung wird längstens für neun Monate erteilt bzw. verlängert. Auf Gesuch hin wird die Saisonbewilligung in eine Jahresaufenthaltsbewilligung umgewandelt, sofern der Ausländer im Verlauf von vier aufeinanderfolgenden Jahren während insgesamt 36 Monaten in der Schweiz gearbeitet hat. Die Zulassung ausländischer Saisonarbeiter ist begrenzt.

Der Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel wird Saisonarbeitern nur ausnahmsweise bewilligt.

Der Nachzug von Familienangehörigen ist untersagt; deren Besuch in der Schweiz ist jedoch gestattet (bis zu drei aufeinanderfolgenden Monaten und insgesamt sechs Monaten während eines Jahres).

## DIE WICHTIGSTEN BENACHTEILIGUNGEN DES SAISONNIERS

- Der Saisonnier darf im Verlauf einer Saison weder den Kanton, noch den Arbeitgeber oder den Beruf wechseln.
- Der Familiennachzug ist nicht gestattet. Die Ehefrau kann nur dann zusammen mit ihrem Mann leben, wenn auch sie eine Bewilligung besitzt. Falls sie minderjährige Kinder hat, wird ihr diese Bewilligung verweigert.
- Das Statut verpflichtet den Saisonnier, jährlich während drei Monaten heimzukehren, auch wenn er dort keine Arbeit findet: das ist zwangsweise Arbeitslosigkeit.
- Im allgemeinen kommt der Saisonnier nicht in den Genuss von IV-Massnahmen zur beruflichen Eingliederung oder von Ergänzungsleistungen. Dank bilateraler Abkommen können Saisonniers gewisser Länder diese Leistungen beanspruchen.
- Unsicherheit ist das Kennzeichen dieses Statuts:
  - \* Es ist kaum wahrscheinlich, dass ein Arbeiter mit einem anfänglich (z.B. auf 2 Monate) befristeten Arbeitsvertrag eine ganze Saison beenden kann.
  - \* Es ist fast unmöglich, dass ein Arbeiter 4 aufeinanderfolgende Saisons zu 9 Monaten in der Schweiz beschäftigt wird, damit er die Jahresaufenthaltsbewilligung erwerben kann.
  - \* Es besteht absolut keine Garantie für die Wiederbeschäftigung im folgenden Jahr.



## UNSERE ALTERNATIVE

Wir stellen fest:

Die Vorrangstellung der Wirtschaft ist eine gesellschaftliche Tatsache. Sie ist jedoch kein unabänderliches Schicksal. Ein Gesetz darf unserer Meinung nach diesen Vorrang nicht zementieren, sondern muss seine Auswirkungen einschränken. Aus dieser Einsicht heraus verlangen wir die Abschaffung des Saisonier-Statuts, damit die menschlichen Faktoren endlich vor die wirtschaftlichen gestellt werden.

Wir möchten betonen, dass wir die Existenz von Kurzzeitbeschäftigungen und auch von Saisonarbeiten im eigentlichen Sinn des Begriffs nicht abstreiten. Wir müssen aber aus menschlichen, gesellschaftlichen und sogar wirtschaftlichen Gründen klar festhalten:

**DAS SAISONIER-STATUT MUSS ABGESCHAFFT WERDEN.**

Erinnern wir uns auch, dass die Kirchen zum Thema klar Stellung bezogen haben: In den "7 Thesen der Kirchen zur Ausländerpolitik" (Anhang 1) und in der Vernehmlassung zum Entwurf des Ausländergesetzes im Jahre 1977. Die im Oktober 1977 eingereichte "Mitenand"-Initiative (Anhang 2) verfolgt dasselbe Ziel. Die Juristen mögen entscheiden, unter welchen Bedingungen das Statut abgeschafft werden kann.

Wir schlagen vor, drei Rechtsstellungen zu unterscheiden:

### 1. Zeitlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis

Sie betrifft Personen, die für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt mit einem bestimmten Zweck in die Schweiz kommen: Studenten, Monteure, Praktikanten, au pair-Mädchen etc. Die Erlaubnis erlöscht, sobald der Zweck des Aufenthalts erreicht ist.

## 2. Spezialerlaubnis für eine höchstens dreimonatige Beschäftigung

Sie ist auf Arbeitnehmer, die für Erntearbeiten (Weinlese u.ä.) in die Schweiz kommen, aber auch auf Studenten und andere Personen, die sich zu Erwerbszwecken vorübergehend in der Schweiz aufhalten, anwendbar. In solchen Fällen genügt es, eine Spezialerlaubnis gegen Vorweisen eines Arbeitsvertrags auszugeben. Bestimmte Arbeiten, die heute als Saisonstellen gelten, könnten von Personen, die weniger als drei Monate in der Schweiz weilen, ausgeführt werden. Die Spezialerlaubnis wird pro Saison und Person nur einmal abgegeben.

## 3. Einheitliche Bewilligung

Für eine länger als drei Monate dauernde Arbeit soll der einmal zugelassene Ausländer nach Belieben im Lande verbleiben dürfen, auch und vor allem, wenn er seine Beschäftigung verliert. Auf diese Weise wird der Unterschied zwischen "Aufenthalt" und "Niederlassung" hinfällig, zumindest was das Anwesenheitsrecht betrifft. Der Ausländer erhält so eine einheitliche Bewilligung, die alle anderen Kategorien (mit Ausnahme der Grenzgänger) ersetzt und die ihm dieselben Rechte, welche für die anderen Ausländer und die Schweizer gelten, zusichert. Mit dieser Bewilligung ist er frei, beim Ablauf des Arbeitsvertrages in der Schweiz zu bleiben oder auszureisen. Falls er heimkehrt, erhält er zur Wiedereinreise im folgenden Jahr den Vorrang. Ob er die Heimkehr oder das Bleiben wählt: in beiden Fällen müssen ihm die grundlegenden Freiheiten und Sicherheiten gewährleistet sein.

### ANMERKUNG

Wir müssen uns bewusst sein, dass die im Rahmen der zahlenmäßigen Begrenzung einreisenden Ausländer Leute sind, die lange in der Schweiz bleiben könnten. In der Folge wären Wegweisungen nämlich nicht mehr möglich.

1. Behauptung:

"DAS SAISONNIER-STATUT IST FÜR DIE  
BETROFFENEN AUSLÄNDER VORTEILHAFT"

## ARGUMENT I

"Es nützt ihnen, denn in ihrem Land haben sie keine Arbeit."

## UNSERE ANTWORT

Es ist klar, dass die südlichen Länder nach 1945 - als ihre Lage noch kritischer war als vorher - denjenigen, welche den Krieg überlebt hatten, nicht genügend Arbeitsplätze anbieten konnten.

Bei uns wurden sie aber nicht aus Menschenliebe aufgenommen: unser zwar unversehrter, aber veralteter Produktionsapparat wie auch das Gastgewerbe, das sich erholte, brauchte dringend Arbeitskräfte.

Die Arbeitgeber gingen sogar zu ihnen, um sie anzuheuern.

Im übrigen erteilt die Schweiz Bewilligungen nach ihren eigenen Bedürfnissen: für gewisse Industriezweige gewährt sie direkt Jahresbewilligungen, während dem Bau- und Gastgewerbe und der Landwirtschaft im wesentlichen Saisoniers zugeteilt werden.

## ARGUMENT II

- "Die meisten sind sehr jung."
- "Durchschnittlich bleiben sie nur drei Jahre."
- "Mehrheitlich sind es Unverheiratete."

## UNSERE ANTWORT

Das Saisonier-Statut führt zu Lebensbedingungen wie Unbeständigkeit und Isolation, die praktisch nur Junge und Unverheiratete einigermaßen ertragen können. Es überrascht nicht, dass die meisten diesen Zustand nicht ausdehnen wollen. Das Statut ist aber für die Arbeitgeber ein bequemer Ausweg, um Arbeitskräfte für bestimmte Dauer und Erwerbszweige zu finden.

Wenn wir schon Ausländer brauchen, sind wir für sie verantwortlich: die Arbeiter müssen die Möglichkeit haben, ihr Leben sinngemäss einzurichten, mit oder ohne Familie, in der Schweiz oder zuhause.

### ARGUMENT III

"Viele möchten nicht mit ihrer Familie kommen.  
Das Saisonier-Statut passt ihnen."

### UNSERE ANTWORT

Knapp die Hälfte der Saisoniers ist verheiratet. Sicher liesse ein grosser Teil von ihnen ihre Familie nicht nachkommen, sofern die Ehefrau nicht bereits als Saison-Arbeiterin in der Schweiz weilt. Diese Tatsache stellt aber keinen Grund dar, alle Saisoniers von ihren Familien zu trennen; und vor allem nicht diejenigen, welche zusammen mit ihrer Familie leben, ihre Kinder gemeinsam erziehen und eine regelmässige Beschäftigung in der Schweiz haben möchten. Bei einem saisonal bedingten Arbeitsunterbruch könnten sie sich selber arrangieren.

Die hier beschriebenen Arbeitskräfte bilden nach verschiedenen Untersuchungen weniger als einen Drittel aller Saisoniers.

Dass sie gerne regelmässig nach Hause fahren (genau wie die Inhaber anderer Ausweise), ist verständlich. Müssen sie deshalb zu einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit gezwungen werden? Als die Saisoniers während der Hochkonjunktur Gelegenheit hatten, länger in der Schweiz zu bleiben, arbeiteten viele elf Monate jährlich und kehrten nur für einen Monat Ferien nach Hause zurück. Das ist doch ein Beweis dafür, dass sich die Saison-Erwerbszweige nicht sehr stark von anderen Branchen unterscheiden (vgl. Kapitel 2, Argument III).

2. Behauptung:

## "DIE SCHWEIZ BRAUCHT SAISONNIERS"

ANMERKUNG: Wir dürfen "Saison-Beschäftigung" nicht mit "Saisonier-Statut" verwechseln, wie es die Verfechter des Statuts tun; wir müssen unterscheiden zwischen der zeitlich beschränkten Beschäftigung und dem Statut (Bewilligungsart und Rechtsstellung), welchem der Saisonier unterworfen wird.

## ARGUMENT I

"Wir haben Personalmangel."

## UNSERE ANTWORT

Wenn wir in der Schweiz tatsächlich über zu wenig Arbeitskräfte verfügen, stellt die Aufrechterhaltung des Saisonier-Statuts einen allzu bequemen Ausweg dar. Es will den Bedürfnissen einiger Erwerbszweige genügen, auf Kosten des Menschen, seiner Familie, seiner Gesundheit.

Wir bestreiten nicht, dass bestimmte Betriebe - eine Kontrolle vorausgesetzt - tatsächlich zusätzliche Arbeitskräfte für kurze Zeit benötigen. Mit der Spezialerlaubnis, die wir vorschlagen, kann hier eine Lösung gefunden werden, welche erlauben würde, das Saisonier-Statut fallenzulassen.

## ARGUMENT II

"Wenn man ihnen sofort die Jahresbewilligung gibt, wandern sie in die Industrie ab."

## UNSERE ANTWORT

Im Gast- und Baugewerbe rührt der Personalmangel vor allem von den schlechten Arbeits- und Lohnbedingungen her. Es ist darum verständlich, wenn andere Branchen bevorzugt werden. Das Saisonier-Statut verhindert aber den freien Wechsel von Arbeitgeber und Erwerbszweig. Es schützt somit bestimmte Branchen, was in einem liberalen Wirtschaftssystem eine sehr sonderbare wirtschaftspolitische Einmischung des Staates dar-



stellt. Indem die Arbeitskräfte an ihre Beschäftigung gebunden werden, bleiben die schlechten Arbeitsbedingungen erhalten.

In der Landwirtschaft könnte die erwähnte Spezialerlaubnis die tatsächlich vorhandenen Probleme mit den saisonbedingten grossen Arbeitsanfällen lösen helfen.

#### ANMERKUNG

Im 1976 von der EKA veröffentlichten Bericht unter dem Titel "Kurz-, mittel- und langfristige wirtschaftliche Auswirkungen der bundesrätlichen Ausländerpolitik" sind Vorschläge enthalten, die in diese Richtung gehen, auch wenn sie sich nicht auf Saisoniers beziehen:

"...Es stellt sich sogar die Frage, ob es aus der Sicht unserer Volkswirtschaft nicht vorteilhafter wäre, wenn arbeitslose Ausländer vorübergehend in der Schweiz verblieben als wenn sie in ihre Heimat zurückkehrten."

"Ausschlaggebend ist, dass die gesamtwirtschaftliche Politik der Konjunkturstabilisierung, vorab durch Geldmengen-, Wechselkurs- und Finanzpolitik, langfristig auf die landesintern zur Verfügung stehenden Arbeitskraftbestände abgestimmt wird."

Es ist deshalb falsch, noch vor der Prüfung aller möglichen Kurzzeitbeschäftigungen a priori zu behaupten, dass alle früheren Saisoniers drei Monate arbeitslos wären, wenn das Saisonier-Statut abgeschafft würde.

### ARGUMENT III

"Saisons gibt es nun einmal. Ohne Saisonnier-Statut kommt man in einem Gebirgsland nicht aus."

### UNSERE ANTWORT

Was Baugewerbe und -industrie betrifft, so sind die Baustellen ausser in den Bergregionen fast ganzjährig geöffnet. Wir wehren uns gegen die Behauptung, dass das ganze Baugewerbe eine Saison-Branche darstelle. Da sich im übrigen augenblicklich wenige Baustellen in den Bergen befinden, ist dort eine äusserst kleine Zahl von Arbeitern saisonal beschäftigt.

Es gibt tatsächlich Saison-Arbeiten, die aber nicht zeitlich zusammenfallen, sondern sich je nach Region und Art der Beschäftigung unterscheiden: sie fallen in allen Jahreszeiten an und dauern auch verschieden lange. Dank einer Koordination unter den Arbeitgebern und einer gewissen Beweglichkeit der Arbeitnehmer während des Jahresablaufes liesse sich für wirklich saisonal Beschäftigte eine Art Dauerbeschäftigung erzielen. Diese Regelung wäre (und war es schon immer, allerdings ohne Statut) ausser auf Ausländer auch auf Schweizer anwendbar, welche für einige Monate in einer anderen Gegend oder sogar in einem anderen Beruf arbeiten möchten.

## ARGUMENT IV

"Das Statut ist nötig zur Erhaltung der Wirtschaftstätigkeit in unseren Bergtälern."

## UNSERE ANTWORT

Man behauptet ebenfalls, dass die Betriebe in den Bergtälern ohne die Saisoniers ihre Tore schliessen müssten. Wir stellen dagegen fest, dass sich ländliche Betriebe nicht aus Mangel an Arbeitskräften gegen die grossen Zentren verschieben, sondern aus Struktur- oder Rentabilitätsgründen, die mit dem Saisonier-Statut nichts zu tun haben. Im übrigen gilt unsere Antwort auf Argument III auch hier.



3. Behauptung:

"DAS SAISONNIER-STATUT NÜTZT ALLEN"

## ARGUMENT I

"Das Saisonnier-Statut bremst den Missbrauch (ganzjährige, "unechte Saisonniers") und schützt durch die Bestimmungen, die der Arbeitgeber einhalten muss, den Saisonnier selbst."

## UNSERE ANTWORT

Dass der Missbrauch eingeschränkt wird, ist kein Argument: Das Statut konnte nämlich nicht verhindern, dass billige Arbeitskräfte missbraucht worden sind:

- Zwischen 1962 und 1965 sowie zwischen 1970 und 1973 ist eine ungeheuer grosse Zahl dieser rechtlosen Arbeiter geholt worden, die keine zusätzliche Infrastruktur benötigten (Wohnungen, Schulen, Spitäler).
- Das Statut hat weder die Schwarzarbeit noch den illegalen Aufenthalt von Kindern und Familien verhindern können.
- Das Verbot des Familiennachzugs - oft für das ganze Jahr bei "unechten Saisonniers", die elf Monate blieben - hat unfehlbar zum heimlichen Nachzug von Kindern und Familien und daraus entstehenden Tragödien geführt (zu Hause eingeschlossene oder ausgewiesene Kinder etc.)
- Dass der Arbeiter während der Saison an seinen Arbeitgeber gebunden ist, macht den Weg für Missbräuche frei: niedrige Löhne, schlechte Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

## ARGUMENT II

"Sie erhalten gute Löhne; die Arbeitsbedingungen sind gut."

## UNSERE ANTWORT

Die Löhne der Saisonniers im Baugewerbe sind zwar allgemein in den Kollektivverträgen den auch für die Schweizer üblichen Löhnen gleichgesetzt worden. Das Saisonnier-Statut wird jedoch in dieser Branche oft missbraucht, indem Verträge von 3, 2 oder sogar 1 Monat abgeschlossen werden und eine längerfristige Arbeitsplanung unterlassen wird. Dazu kommt noch:

- Lohnabzug von 15 % in der Probezeit (2 Monate)
- Oft gefährliche Arbeitsbedingungen
- Unsicherheit nach Auslauf der Kurzzeitverträge (Saison kann nicht beendet werden, Anspruch auf Jahresaufenthalts-Bewilligung gefährdet).

Das Gastgewerbe seinerseits hat weder die Löhne noch die Arbeitsbedingungen vereinheitlicht. Dieser Branche ist das Statut vor allem wegen ihrer Unattraktivität nützlich. Ihre Zuflucht zu den Saisonniers zementiert die Situation und verhindert, dass sie ihre Strukturen und ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen von Grund auf neu überdenkt.

Zu den Lebensbedingungen ein paar Stichworte:

- Wohnen in der Isolation (Baracken, durch den Arbeitgeber bereitgestellte Unterkünfte).
- Häufig ungesunde Wohnverhältnisse, als einfache Lebensweise verbrämt.
- Oft teure Mieten, die eine zusätzliche Einnahmequelle für den Arbeitgeber oder Hausbesitzer darstellen.

Die Behauptung, dass die Arbeitskräfte aus bestimmten Branchen abwandern würden, wenn sie könnten, zeugt doch nur von deren Konkurrenzunfähigkeit. Mit Fatalismus akzeptiert man deren überholte Zustände als ein Schicksal. Und mit demselben Fatalismus verzichten die Verfechter des Statuts darauf, es in Frage zu stellen.

### ARGUMENT III

"Die Sozialversicherungen sind stark verbessert worden: AHV/IV, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung."

### UNSERE ANTWORT

Die Krankenversicherung deckt den Arbeiter nicht mehr, sobald er nach Hause zurückkehrt, was er sofort nach Ablauf seines Arbeitsvertrages oder seiner Bewilligung tun muss. Die Versicherungen leisten also nichts für Krankheiten, die anlässlich der sanitärischen Untersuchung bei der Einreise in die Schweiz festgestellt worden sind; für Krankheiten, die während des Aufenthaltes in der Schweiz aufgetreten sind, bezahlen sie nur bis zum Ausreisedatum, auch wenn der Fall noch nicht abgeschlossen ist.

Die Arbeitslosen-Versicherung umfasst nur die Dauer des Arbeitsvertrages und ist für die Folgezeit auf ein lächerliches Minimum reduziert.

Wie für Schweizer kann für Saisoniers eine IV-Rente nur ins Auge gefasst werden, wenn er 12 Monate Beiträge geleistet hat. Die Eingliederungsmassnahmen richten sich nach verschiedenen bilateralen Abkommen. Italienische Saisoniers kommen nicht in deren Genuss. Spanische Saisoniers haben Anspruch auf Eingliederung, sofern sie zum Zeitpunkt der Krankheit oder des Unfalls, welche(r) die Invalidität nach sich zog, während 18 Monaten (auf höchstens 3 Jahre verteilt) Beiträge geleistet hatten.



4. Behauptung:

"DIESES STATUT BETRIFFT SCHLIESSLICH  
NICHT VIELE AUSLÄNDER"

## ARGUMENT I

"Die Saisonniers sind ein kleiner Teil aller in der Schweiz arbeitenden Ausländer."

## UNSERE ANTWORT

Diese Behauptung ist richtig. Die Statistik der erwerbstätigen Ausländer in der Schweiz sah Ende August 1979 folgendermassen aus:

Niedergelassene	356'743
Jahresaufenthalter	132'048
Saisonniers	96'212
Grenzgänger	91'852

Die Jahresaufenthalter und die Niedergelassenen machen die überwiegende Mehrheit aus. Ihre Zahl wird sich stabilisieren. Die Saisonniers stellen aber immerhin fast einen Achtel der erwerbstätigen Ausländer in unserem Land dar. Ihre berufliche und familiäre Ungesicherheit hat zur Folge, dass viele nicht wieder kommen, und dass andere Saisonniers an ihre Stelle rücken.

Das Statut betrifft also sehr viele Frauen und Männer nacheinander. Es bewirkt eine starke Rotation.

Im übrigen ist die Anzahl Saisonniers direkt abhängig von der Situation auf dem Arbeitsmarkt: Beim geringsten Konjunkturaufschwung verlangen die Arbeitgeber mehr Arbeitskräfte. Die obere Grenze von Saisonniers, die vom Bundesrat festgelegt worden ist, liegt augenblicklich bei 110'000.

## ARGUMENT II

"Die Abschaffung des Statuts würde eine Gesetzeslücke hinterlassen: an die Stelle der Saisoniers träten illegale Arbeitskräfte."

## UNSERE ANTWORT

Es geht nicht darum, das Statut abzuschaffen, ohne gesetzliche Grundlagen für die Anwesenheit der betroffenen Arbeiter in der Schweiz festzulegen (s. S. 7 und 8). Es geht genausowenig darum, die Existenz von Saison-Beschäftigungen abzustreiten. Die Anstellungen für solche Beschäftigungen brauchen deshalb nicht illegal zu werden.

Wenn wir im übrigen illegale Arbeitskräfte haben, ist dafür nicht ein fehlendes Statut verantwortlich, sondern die Kontingentierung der Einreisen. Wir möchten hervorheben, dass vor allem die typischen Saison-Betriebe illegale Arbeiter beschäftigen! Die sogenannten Saison-Betriebe haben Mühe, sich den Kontingentierungen zu fügen und mit den im Lande verfügbaren Arbeitskräften auszukommen.



5. Behauptung:

"DIE ABSCHAFFUNG DES STATUTS WÜRD E EIN STARKES  
UNGLEICHGEWICHT HERVORRUFEN."

## ARGUMENT I

"Wir verfügen nicht über die notwendige Infrastruktur, um die Familien der verheirateten Saisonniers aufzunehmen."

## UNSERE ANTWORT

Bei einer stufenweisen Abschaffung gäbe es keinen einmaligen massiven Zuzug. Während der Hochkonjunktur, als die Wirtschaft auf viele Ausländer angewiesen war, hat man sich mit der Einreisepraxis auch nicht geziert. Der Anknunft von einigen 10'000 Personen (auf 5 Jahre verteilt) dürfte unsere Infrastruktur und die Aufnahmebereitschaft der Bevölkerung gewachsen sein. Da man sich vorbereiten könnte, dürfte uns dieses Vorgehen vor keine unlösbaren Probleme stellen.

## ARGUMENT II

"Die Ausländerfeindlichkeit wird wieder aufblühen.

## UNSERE ANTWORT

Der Ursprung von ausländerfeindlichen Reaktionen von Schweizern liegt nicht primär in der Anzahl Ausländer im Verhältnis zu den Schweizern. Uri (mit sehr wenigen Einwanderern) hat sich beispielsweise 1974 gegen die Ausländer ausgesprochen, nicht aber Genf mit fast 30 % ausländischer Bevölkerung.

Die Ausländerfeindlichkeit konzentriert sich im übrigen gerade besonders auf die Saisoniers, weil ihr Leben ein isoliertes Leben, am Rand der Gesellschaft, fern von ihren Familien, in schlecht angesehenen Arbeitsstellen eine Ghetto-Existenz bleiben muss. Gegenüber Familien oder niedergelassenen und integrierten Ausländern schwächt sich die kritische Haltung merklich ab.

### ARGUMENT III

"Das Zahlenverhältnis Schweizer / Ausländer käme in ein Ungleichgewicht."

### UNSERE ANTWORT

Die Statistiken (in denen die Saisonniers nicht zur ausländischen Wohnbevölkerung gezählt werden) sind mit Vorsicht zu geniessen: die Umwandlung der Saisonniers in Jahresaufenthalter wird als Zuwachs der Wohnbevölkerung interpretiert. In Wirklichkeit befinden sich diese Arbeiter aber bereits in der Schweiz! Der tatsächliche Bevölkerungszuwachs betrifft also ausschliesslich die zuziehenden Familienmitglieder; deren Zahl sollte relativ klein sein, wie Untersuchungen zeigten.

Auf 5 Jahre verteilt, würde dieser Zuzug jährlich ungefähr 20'000 Frauen und Kinder bedeuten. Die heute geltende Verordnung sieht jährlich 10'000 Neu-Einreisende vor. Wäre es tatsächlich unmöglich, doppelt soviele zuzulassen? Und sollte während dieser fünf Jahre die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung zeitweise nicht gesenkt werden können, würde das den Schweizern nicht akzeptabel erscheinen, damit sich die unmenschliche Lebenssituation der Saisonniers endlich beenden liessen?



A N H A N G



# DIE 7 THESEN DER KIRCHEN ZUR AUSLÄNDERPOLITIK

Herausgegeben vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und von der Konferenz der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz  
Bern und Sion, Herbst 1974

## DIE 7 THESEN

- 1 Die massive Einwanderung von Ausländern ist durch das Wachstum unserer Wirtschaft und durch unsere gesteigerten Ansprüche an Konsum und Dienstleistung verursacht worden.
- 2 Die Einwanderung von vielen Ausländern hat unserer Gesellschaft nicht nur neue Probleme gebracht, sondern bestehende verdeutlicht und verschärft. So stellt sich heute das Problem der Benachteiligung vor allem den Ausländern, die grösstenteils in die unteren Schichten einwandern.
- 3 Die zunehmende Angst und Unsicherheit in unserem Volke ist im wesentlichen auf die nicht bewältigte allgemeine Entwicklung zurückzuführen. Es ist irreführend, wenn wir sie auf die «Ausländergefahr» übertragen. Dadurch überdecken wir die wirklichen Probleme und Bedrohungen.
- 4 Das Ausländerproblem können wir nicht bloss durch zahlenmässige Regulierung des Ausländerbestandes lösen. Das Hauptziel müssen wir unter den heutigen Umständen vor allem in der gemeinsamen Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft von Einheimischen und Zugewanderten suchen.
- 5 Für unsere gemeinsame Zukunft ist wesentlich, dass sich unser Handeln, auch das technische, wirtschaftliche, soziale und politische, am Menschen, seinem Wohl und seiner Würde, seinem Recht und seiner Freiheit, orientiert. Wegleitend ist dabei, dass Jesus Christus die Grenzen zwischen Menschen und Menschengruppen entschärft und sich mit den Benachteiligten und Schwachen solidarisiert hat.
- 6 Die vielfältigen Probleme, die sich Schweizern und Ausländern stellen, können wir nur unter gemeinsamer Anstrengung und Verantwortung lösen. Deshalb wollen wir alle Möglichkeiten des Zusammengehens und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schweizern und Ausländern wahrnehmen und weiterentwickeln.
- 7 Massive Wanderungen von den weniger entwickelten Gebieten in hoch-industrialisierte Zentren sind stets für beide Teile nachteilig. Deshalb kommt das Problem der Wanderung erst dann einer Lösung näher, wenn es uns gelingt, durch eine umfassende internationale Entwicklungszusammenarbeit eine bessere Verteilung der Arbeitsplätze zu erreichen.

## "MITENAND-INITIATIVE" VOLKSBEGEHREN FÜR EINE NEUE AUSLÄNDERPOLITIK

Art. 69ter der Bundesverfassung ist durch folgende neue Verfassungsbestimmung zu ersetzen:

1. Der Bund ist zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Ausländerpolitik zuständig.
2. Diese Gesetzgebung sichert die Menschenrechte, die soziale Sicherheit und den Familiennachzug der Ausländer. Sie berücksichtigt die Interessen der Schweizer und Ausländer gleichermaßen. Sie trägt einer ausgewogenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung.
3. Aufenthaltsbewilligungen sind zu erneuern, sofern nicht der Richter eine Ausweisung wegen strafrechtlicher Widerhandlung verfügt. Als bevölkerungspolitische Massnahmen sind lediglich Einreisebeschränkungen, nicht aber Wegweisungen zulässig. Flüchtlinge sind von allfälligen Einreisebeschränkungen ausgenommen.
4. Bund, Kantone und Gemeinden ziehen die Ausländer in Fragen, die sie betreffen, zur Vernehmlassung bei. Sie fördern im Einvernehmen mit den Ausländern deren Eingliederung in die schweizerische Gesellschaft; die Gesetzgebung sieht geeignete Massnahmen vor.
5. Der Vollzug des Bundesgesetzes bleibt unter der Oberaufsicht des Bundes Sache der Kantone; die Bundesgesetzgebung kann bestimmte Befugnisse den Bundesbehörden vorbehalten und gewährleistet einen umfassenden Rechtsschutz der Ausländer einschliesslich der Rekursmöglichkeit an die Gerichte.

Uebergangsbestimmungen:

1. Der Bundesrat hat spätestens innert 3 Jahren den eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz vorzulegen, das den Grundsätzen des Art. 69ter entspricht.
2. Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels stehen den Ausländern die Meinungsäusserungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Niederlassungsfreiheit sowie die freie Wahl des Arbeitsplatzes in gleicher Weise zu wie den Schweizern.
3. Die Zahl der Einreisebewilligungen für Ausländer zum Zwecke der Erwerbstätigkeit darf die Zahl der im Vorjahr ausgereisten erwerbstätigen Ausländer nicht übersteigen. Freiwillig ausgereiste Erwerbstätige erhalten bei neuen Einreisebewilligungen im folgenden Jahr den Vorzug. Diese Bestimmungen können durch die Bundesgesetzgebung frühestens 10 Jahr nach ihrem Inkrafttreten gelockert werden. Ausgenommen sind Funktionäre internationaler Organisationen.
4. Absatz 3 des Verfassungsartikels tritt mit der Annahme der Initiative in Kraft.
5. Saisonarbeiter sind den Aufenthaltern gleichzustellen. Bisherige Rechtsbeschränkungen sind innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative aufzuheben.





Diese Broschüre ist auch in französischer  
Sprache erhältlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Arbeitsgemeinschaft "Mitenand"  
Postfach 4008, 3001 Bern  
031 / 56 42 56

Centre Social Protestant  
14, rue du Village-Suisse, 1205 Genève  
022 / 20 78 11

Preis: Fr. 3.--

ab 10 Exemplaren: Fr. 2.50 plus Porto

